

Corona-Hygienekonzept

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16.09.2021 und der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (COVID-19 - Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) vom 16.09.2021

- Die maximale Teilnehmeranzahl ist auf 5 Kinder begrenzt.
- Die Möglichkeit des freien Zugangs des sonst „Offenen Kinderangebotes“ im Kapuziner ist vorübergehend eingeschränkt. Für die Teilnahme wird eine vorherige Platzreservierung vorausgesetzt.
- Alle Teilnehmer*innen und KiJu-Mitarbeiter*innen werden mit Namen auf dem Teilnehmer-nachweis festgehalten. Von einem Erziehungsberechtigten muss ein Kontaktformular mit Kontaktdaten, Erklärung zur Datenspeicherung und -weitergabe nach §6 Corona-VO und Bestätigung zur Teilnahmeberechtigung nach § 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot, Corona-VO unterschrieben vorgelegt werden.
- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem COVID-19 infizierten Person hatten und Personen, die mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, dürfen die Räume nicht betreten.
- Es genügt die in Augenscheinnahme des Gesundheitszustandes durch eine*n Mitarbeiter*in ein Teilnahmeverbot auszusprechen.
- Zutritt zum Durchführungsort haben nur Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen.
- Die Räumlichkeiten werden mit notwendigem Material für die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach §4 Corona-VO ausgestattet.
- Die Betreuer*innen sind umfassend über die Arbeitsabläufe und Hygienevorschriften informiert und unterwiesen.
- Es steht eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Einmalhandtüchern sowie Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Teilnehmer*innen und Betreuer*innen bei Betreten des Werkraumes und wenn notwendig, auch während des Angebots ihre Hände.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt.
- Die jeweiligen Räumlichkeiten werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.
- Das Tragen einer medizinischen Maske ist für alle Personen ab 6 Jahren im Gebäude verpflichtend.

Dieses Konzept wird der jeweils aktuellen gültigen Fassung der Verordnungen angepasst.

30.09.2021
Herbert Stemmler